

Einbeziehung von externen Stellen nach § 23 ProdSG

Die in § 23 ProdSG Abs.1 Nr. 1-3 genannten Aufgaben dürfen nur von eigenem Personal ausgeführt werden, welches arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Anforderungen an die Einbindung dieses Personals zu stellen sind, damit von einer arbeitsvertraglichen Bindung ausgegangen werden kann.

Die wesentlichen schriftlich niederzulegenden Vertragsbedingungen, sind dem „Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG)“ zu entnehmen.

Diese Bedingungen werden im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens einer GS-Stelle, die gemäß obiger gesetzlicher Regelung Personal mit den genannten Aufgaben betrauen will, von der ZLS überprüft.